

Verraten und verkauft: Im Stich gelassen von Verdi

Dr. Friedmar Fischer

Vorbemerkung

Im November 2001 haben die Tarifparteien einen **Altersvorsorgeplan** verabschiedet, in dem auch die umstrittenen Regelungen über die Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (sog. **Startgutschriften**) enthalten sind.

Die Übergangsregelungen für die Startgutschriften werden im einzelnen in §§ 32 bis 34 ATV (Altersvorsorgetarifvertrag vom 1.3.2002) sowie fast gleichlautend in §§ 78 bis 81 VBL n.F. (Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) geregelt.

Der BGH hat am 14.11.2007 die Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) für unverbindlich erklärt, aber am 25.9.2008 die Startgutschriften für rentennahe Pflichtversicherte (bis Jahrgang 1946) für verbindlich.

1. Entscheidungsträger gestern (Wer hat das so gewollt ?)

Am 13.11.2001 verabschiedeten die Tarifparteien einen sog. **Altersvorsorgeplan**, der vor allem das ab 1.1.2002 geltende neue Punktemodell enthielt. Unter Punkt 3.2 heißt es: „Die laufenden Renten werden als Besitzstandsrenten weitergezahlt“ 1). Gemeint sind damit aber nur die sog. Bestandsrenten für die Rentner, die bereits am 31.12.2001 im Ruhestand waren.

Die Rentenanwartschaften für die am 31.12.2001 schon und am 1.1.2002 noch pflichtversicherten Arbeitnehmer werden nach den „**Berechnungsvorgaben des § 18 Abs. 2 BetrAVG**“ (siehe Punkt 3.4.1) berechnet, sofern es sich um rentenferne Jahrgänge handelt 1). Weder im Altersvorsorgeplan vom 13.11.2001 noch im Altersvorsorgetarifvertrag vom 1.3.2002 noch in der darauf aufbauenden neuen Satzung der VBL kommen die Wörter „Bestandsschutz“ oder „Besitzstandsrente“ vor.

In den Pressemitteilungen des Bundesinnenministeriums und von Verdi vom 14.11.2001 werden die Übergangsregelungen für die sog. rentenfernen Jahrgänge nicht einmal erwähnt. Dort heißt es lediglich: „Alle Beschäftigten werden mit ihren Rentenanwartschaften in das neue System überführt“ 2).

Bei den Verhandlungen der Tarifpartner vom 8. bis zum 13.11.2001 war die Seite der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes durch den Bund, die Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) vertreten. Verhandlungsführerin des Bundes war **Brigitte Zypries**, damalige Staatssekretärin im Bundesinnenministerium und heutige Bundesjustizministerin. Der Verhandlungsführer der TdL war **Heinrich Aller**, damals Finanzminister in

Niedersachsen 4). Für die VKA verhandelte **Harald Seiter**, Bürgermeister der Stadt Wörth am Rhein und heute stellvertretender Vorsitzender der VKA.

Die Arbeitnehmerseite war durch die Gewerkschaften Verdi und dbb tarifunion vertreten. Verhandlungsführer auf Gewerkschaftsseite waren **Kurt Martin**, damaliges Vorstandsmitglied von Verdi und seit 1.3.2007 Vorsitzender des VBL-Verwaltungsrates, das damalige Verdi-Vorstandsmitglied **Christian Zahn** und **Frank Stöhr**, seit 2003 Vorsitzender der dbb tarifunion und stellvertretender dbb Bundesvorsitzender. Mitglied der Verhandlungskommission war außerdem **Hartmut Jungermann**, damaliger stellvertretender Vorsitzender des Verdi-Gewerkschaftsrats 3).

Die Gewerkschaften haben die Brisanz der Startgutschrift-Berechnung für Rentenferne im Jahr 2001 offensichtlich gar nicht erkannt. Die damalige ÖTV erklärte in einer Tariffinformation von März 2001, dass sie die Reform der Zusatzversorgung nur mittrage, wenn „der Vertrauensschutz für die Versorgungsrentner/-rentnerinnen und die rentennahen Jahrgänge sichergestellt ist“ (so auch eine Mitteilung von Verdi am 12.6.2001) 4). Von den rentenfernen Jahrgängen ab 1947 war also gar nicht die Rede. Das OLG Karlsruhe stellte fest, dass aus den von den Gewerkschaften im Jahr 2001 während der laufenden Tarifverhandlungen erstellten Papieren zu entnehmen ist, dass „dem Besitzstandsschutz rentenferner Pflichtversicherter keine gesteigerte Bedeutung zugemessen wurde“.

Zu Beginn der am 8.11.2001 in Berlin stattfindenden Verhandlungen der Tarifparteien über eine Reform der Zusatzversorgung erklärte Verdi-Vorstandsmitglied Kurt Martin in einem Interview noch: „Es ist vollkommen klar: Bei der **Bestandssicherung** gibt es keinen Verhandlungsspielraum“ 3). Am Ende des 5-tägigen Verhandlungsmarathons, der von einer Großkundgebung zur Zusatzversorgung am 10.11.2001 in der Arena Berlin-Treptow begleitet wurde, hieß es aus dem Munde von Kurt Martin: „Es ist ein Kompromiss, wie er im Buche steht. Mehr war nicht drin“ 3).

Verdi-Verhandlungsführer Martin war jedoch in den eigenen Reihen zumindest nicht unumstritten, wie der Brief eines ehemaligen Mitglieds der Verhandlungskommission Zusatzversorgung und der Bundestarifkommission vom 29.5.2002 an Kurt Martin zeigt 5). Danach wurden Mitglieder der Verhandlungskommission Zusatzversorgung nicht über Satzungsänderungen der VBL informiert. Mitglieder der Ende November 2001 tagenden Bundestarifkommission bekamen gesagt, die Verhandlungskommission empfehle die Annahme des Altersvorsorgeplans 2001. Danach folgten so genannte Redaktionsverhandlungen ohne Beisein der Verhandlungskommission, deren Ergebnisse zum Altersvorsorgetarifvertrag vom 1.3.2002 führten. Der Altersvorsorgetarifvertrag enthielt jedoch auch Änderungen, die keineswegs nur redaktioneller Art waren wie beispielsweise die schrittweise Kürzung des Sterbegeldes 5).

In „ver.di Extra“ hieß es zu den rentenfernen Jahrgängen: „Bei den unter 55-Jährigen werden die jetzigen Ansprüche festgestellt und nach der Methode des Betriebsrentengesetzes in Rentenbausteine umgewandelt“ und „Um das Niveau in

etwa zu erhalten, haben wir mit Erfolg darauf bestanden, dass bereits erworbene Anwartschaften in das neue System übertragen werden“ 3).

Hartmut Jungermann äußerte sich in „ver.di Extra“ angesichts des Umstiegs auf das transparentere Punktemodell wie folgt: „Aus eigener Erfahrung weiß ich die Transparenz zu schätzen. Vor einiger Zeit habe ich mir von meiner Versorgungskasse eine Vorausberechnung erstellen lassen. Durch die zehnjährige Berechnung bin ich nicht durchgestiegen“ 3).

Frank Bsirske, Vorstandsvorsitzender von Verdi, erklärte in „ver.di Extra“: „Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst erhalten **nach 40 Dienstjahren 90 Prozent ihrer alten Nettobezüge**, den Unterschied von 1,75 Prozentpunkten zum alten Modell gleichen aber Steuervorteile aus“ 3). Diese Aussage von Frank Bsirske war und ist völlig falsch. Die genannten 90 Prozent des letzten Nettogehalts hat es nie gegeben und wird es in Zukunft erst recht nicht geben. Offensichtlich missverstand Frank Bsirske den § 18 Abs. 2 BetrAVG völlig, indem er von dem „jährlichen Anteilssatz“ von 2,25 Prozent ausging und diesen Satz einfach mit 40 Jahren multiplizierte. Die so fiktiv errechneten 90 Prozent werden jedoch von der sog. Voll-Leistung, die 91,75 Prozent des letzten Nettogehalts ausmacht, berechnet. Die Falschaussage von Bsirske beruht somit auf einem schlichten Rechenfehler. Für Bsirske ist das Verhandlungsergebnis vom November 2001 „ein Meilenstein“, womit der „Rentenkollaps verhindert“ werde 3). Sofern die Tarifparteien nach dem Urteil des BGH vom 14.11.2007 den jährlichen Anteilssatz von bisher 2,25 Prozent auf 2,5 Prozent anheben, müsste die nächste Falschaussage von Bsirske dann lauten: „Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst erhalten nach 40 Dienstjahren 100 Prozent ihrer alten Nettobezüge“.

Alle genannten Statements sind auch heute noch auf der Verdi-Homepage zu finden 3) (Stand 14.10.2008). Sämtliche Informationen der Gewerkschaften, in denen wie in der Tarifinformation von Verdi im November 2001 von „zeitanteiligem Besitzstand“ 3) oder von „Besitzstandsrenten“ für die rentenfernen Jahrgänge die Rede ist, waren und sind irreführend. Völlig verfehlt war auch die Erklärung der GEW (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft): „Bei der Umwertung der Anwartschaften nach § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz ab dem 1. Januar 2002 ist mindestens der Zahlbetrag aus der Zusatzversorgung garantiert, der am 31. Dezember 2001 zu zahlen gewesen wäre“ 6). Und weiter in Fettschrift: „**Es geht also nichts verloren**“ 6).

Die dbb tarifunion verbreitete in der Nr. 5/2001 von November 2001 die weitgehend falsche Behauptung: „Die bisher in der VBL erworbenen Anwartschaften werden nicht entwertet, sie werden in das neue System überführt und weiterhin angepasst“ 7). Im März 2003 machte sie deutlich, dass sie keinen Rechtsschutz für „etwaige Klageverfahren oder sonstige Aktivitäten zu Widersprüchen hinsichtlich struktureller Fragen der neuen Zusatzversorgung geben“ werde 8). Dies gelte auch für „strukturelle Fragen des Übergangsrechts, wie beispielsweise die Anwendung des § 18 Absatz 2 BetrAVG“ 8).

In der im März 2002 herausgegebenen 50-seitigen Broschüre der dbb tarifunion „Die neue Zusatzversorgung“ werden die Startgutschrift-Regelungen für Rentenferne nur mit der Formel nach § 18 Absatz 2 Nr. 1 BetrAVG erklärt, obwohl die VBL-Berechnungen noch zwei weitere Methoden kennen 9). Das Rechenbeispiel geht von einem verheirateten Angestellten (Jahrgang 1962, knapp 3.300 Euro pro Monat in 2001 und 19 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001) und kommt auf einen Formelbetrag von rund 226 Euro 9). Bei sonst gleichen Angaben würde ein alleinstehender Angestellter aber nur einen Formelbetrag von knapp 93 Euro erhalten.

Auch in den Materialien von Verdi bezieht sich das Rechenbeispiel nur auf einen verheirateten Angestellten (Jahrgang 1951, rund 2.550 Euro und 30 Pflichtversicherungsjahre), der eine Startgutschrift von rund 337 Euro zu erwarten hat 3). Verschwiegen wird, dass ein Alleinstehender mit sonst gleichen Angaben nur eine Startgutschrift von rund 221 Euro bekäme, wobei der Formelbetrag nach § 18 Absatz 2 Nr. 1 BetrAVG sogar auf 157 Euro absinken würde.

Offensichtlich haben Verdi und dbb tarifunion ihre Mitglieder über die massive Schlechterstellung von Alleinstehenden gegenüber den Verheirateten nicht aufgeklärt.

Wer letztlich für die Entscheidung verantwortlich war, bei den rentenfernen Pflichtversicherten die Berechnungsvorgaben des § 18 Abs. 2 BetrAVG zu verwenden, wissen nur die Teilnehmer am Verhandlungsmarathon vom 8. bis 13.11.2001 in Berlin selbst. Es kann jedoch kein Zweifel bestehen, dass insbesondere die VBL diese Grundsatzentscheidung maßgeblich mit beeinflusst hat. Die **volle Absicht** wird auch auf Arbeitgeberseite vorgelegen haben, während auf Gewerkschaftsseite bis heute zumindest eine **fehlende Einsicht** in die finanziellen Konsequenzen der für rentenferne Pflichtversicherte ungünstigen Berechnungsformel nach § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz dominiert.

Betroffene Rentenferne, die Verdi auf die handwerklichen Fehler bei der getroffenen Übergangsregelung schriftlich aufmerksam machten, erhielten noch im Jahr 2004 die lapidare schriftliche Antwort, dass Verdi „nach wie vor davon überzeugt ist, einen notwendigen und rechtsfesten Tarifvertrag abgeschlossen zu haben“.

2. Entscheidungsträger heute (Wer entscheidet jetzt?)

Als falsch erkannte Entscheidungen können von den Tarifvertragsparteien jederzeit durch Änderung des Altersvorsorgetarifvertrages vom 1.3.2002 rückgängig gemacht werden. Offensichtlich besteht aber auf Seiten der Tarifparteien auch nach fast 7 Jahren kein Interesse, die bisherigen Regelungen zur Startgutschrift-Berechnung für Rentenferne zu ändern. Erst das BGH-Urteil vom 14.11.2007 verpflichtet sie zu einer Neuregelung zumindest in einem speziellen Punkt. Am 12.3.2003 hieß es noch in einer Niederschrift zur Änderung des Altersvorsorgetarifvertrags (ATV): „Die Tarifvertragsparteien gehen weiter davon aus, dass die im Altersvorsorgeplan 2001 bzw. ATV/ATV-K gefundenen Regelungen zur Ermittlung der Startgutschriften inklusive der Übergangsregelungen zur Anwendung des § 44a VBL-Satzung a.F. (ausschließlich im § 33 Abs. 2,3 und 3a ATV) rechtmäßig sind“ 10). In § 44 a der alten

VBL-Satzung, der nicht für die Rentenfernen gelten soll, war die frühere Garantieverorgungsrente von 0,4 Prozent des Einkommens pro vollem Pflichtversicherungsjahr geregelt. Und auch die Festschreibung „*der am Stichtag geltenden Steuerklasse, deren späterer Wechsel sich nicht auf das fiktive Nettoarbeitsentgelt und damit auf die Höhe der Startgutschrift auswirken soll,*“ 10) ist weiterhin von den Tarifparteien gewollt.

Nach Auffassung des OLG Karlsruhe entspricht es jedoch dem „mutmaßlichen Willen der Tarifpartner“ 11) und der VBL, die „Besitzstandsregelungen für die rentennahen Versicherten“ aufrecht zu erhalten und die „Unwirksamkeit der Regelung für die Rentenfernen“ zu akzeptieren 11). Das OLG Karlsruhe mutmaßt: „Ihr Interesse geht weniger dahin, eine vollständige Neuregelung auszuhandeln, als vielmehr dahin, unter Beachtung der gültigen Regelungen für die rentennahen Jahrgänge auch für die rentenfernen Versicherten eine Lösung zu finden, die mit höherrangigem Recht vereinbar ist“ 11).

Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) hat sich am 16.11.2007 (zwei Tage nach dem BGH-Urteil) mit der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst unter Punkt 8 ihres „Zehn-Punkte-Programms zur Tarifrunde 2008“ 12). Dort heißt es: „Kostenbelastungen, die durch die Rechtsprechung drohen, sind mit Sorge zu betrachten. Auch hat sich gezeigt, dass bestimmte Grundannahmen, wie die Länge der Bezugsdauer der Renten und die angenommene Verzinsung der Arbeitgeberleistungen, heute nicht mehr gelten“ 12). Dieses Statement der Arbeitgeberseite lässt keine weitgehende Neuregelung für Rentenferne erwarten. Es ist sogar zu befürchten, dass das erst ab 1.1.2002 eingeführte Punktemodell von der Leistungsseite her verschlechtert werden soll.

Lösungsansätze für eine umfassende Neuregelung für Rentenferne sind auf Gewerkschaftsseite zurzeit ebenfalls nicht erkennbar. Auf dem Gewerkschaftstag der dbb tarifunion am 26.11.2007 wurde lediglich beschlossen, dass die bis zum 31.12.2007 vereinbarten Regelungen des Altersvorsorgetarifvertrags erhalten bleiben müssten, „insbesondere was das Versorgungsniveau und die Eigenbeteiligung betrifft“ 13). Laut Verdi-Beschluss auf dem Bundeskongress am 8.10.2007 sollen „vor allem der Erhalt des jetzigen Niveaus und weitere punktuelle Verbesserungen der Zusatzversorgung das Ziel der Tarifverhandlungen sein 14).

Interessanterweise beschränkt sich die Stellungnahme von Verdi zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1373/08 auf eine Seite mit fünf dürren Sätzen. Da sie die Mentalität von Verdi treffend wiedergibt, seien sie hier ausnahmsweise vollständig zitiert:

„Es wird diesseits davon ausgegangen, dass die angegriffenen Regelungen nicht gegen Grundrechte verstoßen. Es handelt sich vielmehr insgesamt um eine ausgewogene Regelung. Die vorgesehene Dynamisierung ist zulässig. Insgesamt haben die beteiligten Tarifvertragsparteien den ihnen zustehenden Regelungsspielraum nicht überschritten. Soweit die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in dieser Sache vom 16. April 2008 zum Aktenzeichen IV ZR

60/06 rechtskräftig werden sollte, werden die Tarifvertragsparteien ggf. eine Neuregelung treffen, die den Anforderungen des BGH entspricht“.

Ausgewogene Regelung? Zulässige Dynamisierung? Regelungsspielraum nicht überschritten? Gegebenfalls eine Neuregelung, die dem BGH-Urteil entspricht? Millionen von Betroffenen werden ihre berechtigten Zweifel haben.

In dem ersten Tarifgespräch zur Zusatzversorgung am 12.12.2008 wurde Verdi mit Forderungen der öffentlichen Arbeitgeber zur Änderung des erst im Jahr 2002 eingeführten Punktemodells konfrontiert (siehe [ver.di "TS berichtet" Nr. 043/2008](#): Arbeitgeber machen Fass auf). In dem Bericht von Verdi über dieses Tarifgespräch taucht nur sehr vage die "erneute Einführung einer Mindestversorgung" auf. Die nächsten Tarifgespräche sind am 9./10.3. und 29.4.2008. Man darf gespannt sein, wie die vom BGH geforderte Neuregelung der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte von den Tarifparteien umgesetzt wird.

Angesichts dieser Verdi-Stellungnahmen seien folgende Fragen erlaubt:

Werden die zuständigen Gewerkschaften endlich in der Lage sein, spürbar nun auch die Interessen der betroffenen Pflichtversicherten kompetent zu vertreten und sich nicht sofort dem Willen und Beharren der Arbeitgeberseite sowie den Vorgaben der VBL zu beugen?

Übrigens: Im Gegensatz zu anderen Gewerkschaften, Vertretern der Arbeitgeber und der Gerichte, lässt Verdi kritische E-Mails und Briefe Betroffener im Allgemeinen unbeantwortet. Das macht sehr nachdenklich: Sind die beteiligten Gewerkschaften noch die Vertreter der Interessen Startgutschriftsgeschädigter; sind die Gewerkschaften beratungs- und kritikresistent? Wo ist ihre Kompetenz auf diesem schwierigen Fachgebiet?

Quellen:

- 1) Altersvorsorgeplan vom 13.11.2001
- 2) ver.di-Pressemitteilung vom 14.11.2001
- 3) ver.di Extra in: ver.di-Materialien zur Zusatzversorgung
(siehe www.verdi.de/politik_von_a_bis_z/a_bis_z/zusatzversorgung/materialien)
- 4) Tariffinformation der ÖTV von März 2001
- 5) Brief eines ehemaligen Mitglieds der Verhandlungskommission Zusatzversorgung und der Bundestarifkommission vom 20.5.02 an Kurt Martin
- 6) GEW Berlin (siehe www.gew-berlin.de/documents_public/011218_VBL-info2001.pdf)
- 7) dbb tarifunion, Aktuell, Das schnelle Info, Nr. 5/2001 (November 2001)
<http://www.dbb-nw.de/index2.html?aktuell/brennpunkt/zusatzversorgung.htm>
- 8) dbb nrw tarifunion, Mitteilung vom 12.3.2003
- 9) dbb tarifunion, Die neue Zusatzversorgung, Broschüre aus März 2002
- 10) Niederschrift vom 12.3.2003 zum Änderungsvertrag Nr. 2 des Altersvorsorgetarifvertrags
- 11) OLG Karlsruhe vom 7.12.06 (Az. 12 U 91/2005)
- 12) Presseinformation des VKA „Zehn-Punkte-Programm zur Tarifrunde 2008“
- 13) dbb tarifunion vom 26.11.07 („Zusatzversorgung muss erhalten bleiben“)
- 14) Verdi-Beschluss auf dem Bundeskongress vom 8.10.2007 („Sicherung der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst“)